

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 27
Freitag, den 22. Dezember 2017
Nummer 26

Kurzinfos

- | | | | |
|----------------------------------|--------------|-----------------|--------------|
| ■ Mitteilungen Landratsamt | Seiten 2–47 | ■ Verschiedenes | Seiten 52–54 |
| ■ Bekanntmachungen Zweckverbände | Seiten 48–52 | | |



*Ein besinnliches und
frohes Weihnachtsfest*

**Satzung zur Dritten Änderung der
Gebührensatzung des
Landkreises Nordsachsen für die
öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für
das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises
Torgau-Oschatz
(Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz – AGS TO)
vom 01.10.2014, zuletzt geändert am 07.12.2016**

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2017 aufgrund von

- § 3 Abs. 1 und § 3 a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsAGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451),
- §§ 1 bis 6 und 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504),
- § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652),
- der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallwirtschaftssatzung Torgau-Oschatz – AWS TO) vom 01.10.2014

folgende Satzung zur Dritten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz – AGS TO) vom 01.10.2014, zuletzt geändert am 07.12.2016, beschlossen.

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 und 3 beträgt 31,56 EUR je Kalenderjahr für jeden mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner und 15,78 EUR je Kalenderjahr für jeden mit Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner.

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter gemäß § 1 Abs. 2 bzw. die Gebühr für die Abholung von Restabfallsäcken beträgt:

120-Liter-Restabfallsack	5,55 EUR je Abholung
120-Liter-Restabfallbehälter	6,08 EUR je Entleerung
240-Liter-Restabfallbehälter	10,45 EUR je Entleerung
1.100-Liter-Restabfallbehälter (ohne Behältermiete im planmäßigen Entsorgungsrhythmus)	39,39 EUR je Entleerung
1.100-Liter-Restabfallbehälter (ohne Behältermiete auf Abruf)	44,39 EUR je Entleerung

Mindestens ist eine Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter bei privaten Haushaltungen in Höhe von 6,08 EUR (entspricht einem Leervolumen von 120 Liter) pro Einwohner und Jahr zu zahlen, die unabhängig davon erhoben

wird, ob tatsächlich eine entsprechende Anzahl von Behälterentleerungen veranlasst wurde (Mindestentleerungsgebühr).“

3. § 3 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für die Restabfallbehälterbereitstellungsgebühr gelten folgende Gebührensätze:

120-Liter-Restabfallbehälter	3,90 EUR/Jahr
240-Liter-Restabfallbehälter	4,86 EUR/Jahr
1.100-Liter-Restabfallbehälter	62,76 EUR/Jahr“

4. Anlage 1 zu § 3 Abs. 3 Buchst. a) wird wie folgt gefasst:

„Gebührensätze für die Anlieferung von Abfällen an den Wertstoffhöfen/Kompostieranlagen Torgau und Rechau/Zöschau

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Gebührensatz
16 01 03	Altreifen (bis zu einer Größe von Pkw-Reifen)	
	- Pkw-Reifen mit Felge	3,50 EUR/Stück
	- Pkw-Reifen ohne Felge	2,50 EUR/Stück
	- Moped- und Motorradreifen	1,00 EUR/Stück
	- Fahrradreifen	0,50 EUR/Stück

20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle – ausschließlich Baum- und Heckschnitt, Rasen und Laub	
	- aus privaten Haushaltungen *	
	- aus anderen Herkunftsreichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen)	69,63 EUR/t

*Finanzierung erfolgt über die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 3.“

5. Satz 1 der Anlage 2 „Gebührensätze für die Anlieferung von Abfällen an den Abfallumladestationen Torgau und Rechau/Zöschau“ zu § 3 Abs. 3 Buchst. b) wird wie folgt gefasst:

„Der Gebührensatz für die nachfolgenden Abfallschlüssel beträgt 106,31 EUR/t. Bei der Anlieferung von Abfällen mit den nachfolgenden Abfallschlüsseln bis zu einem Gewicht von 100 kg/Anlieferung beträgt die Mindestgebühr 10,60 EUR/Anlieferung bzw. 21,20 EUR/Anlieferung bei einem Gewicht von 101 kg – 200 kg/Anlieferung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Dritten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz – AGS TO) vom 01.10.2014, zuletzt geändert am 07.12.2016, tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Torgau, 06. Dezember 2017


Emanuel
Landrat



Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.